



SICHERHEITSDATENBLATT

MICROCEL AF

Ausgestellt 17/10/2025 - Rel. # 6 für 17/10/2025

1 / 17

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: MICROCEL AF

Enthält Mikroplastik aus synthetischen Polymeren (SPM)

Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klärung von Agenten

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Technologisches Hilfsmittel für Önologischen Gebrauch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aub-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aub-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aub-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Centralino/Switchboard/Telefonzentrale +39.030.2307.1 - (h 8.30-12.00 13.30-18.00 GMT+1; Lingua/Language/
Sprache: Italienisch, Englisch)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Piktogramme:
Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):
Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:
Keine besonderen.

Inhalt:

Zutaten: aktiviertes Bentonit, Zellulose, PVPP.
Für den Lebensmittelgebrauch, önologischer Gebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betre ende Angelegenheit.

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

Ebenso sind auf Grundlage der verfügbaren Daten keine Stoffe enthalten, die das endokrine System gemäß den Verordnungen (EU) 2017/2100 und 2018/605 stören.

Die Anwendung erfolgt gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Freisetzung des Produkts in die Umwelt zu vermeiden ist.

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Unerheblich

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Bentonit Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 50 < 100%			1302-78-9	215-108-5	
Zellulose Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 25 < 50%			9004-34-6	232-674-9	Exempt, polymer

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Lassen Sie das Opfer nicht unbeaufsichtigt.

Bei Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit das Opfer in stabile Seitenlage bringen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt: Mit Seife und viel Wasser waschen.

Bei Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Das unverletzte Auge schützen.

Bei anhaltender Augenreizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Verschlucken: Atemwege freihalten. Keine Milch oder alkoholischen Getränke verabreichen. Bewusstlosen Personen nichts geben. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel: Wassernebel, CO₂, Schaum oder Trockenlöschmittel, abhängig von den beteiligten

Materialien.

Zu vermeiden sind: Wasserstrahlen. Wasserstrahlen sollten nur zur Kühlung der Oberflächen von Behältern verwendet werden, die dem Feuer ausgesetzt sind.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: CO₂, Kohlenmonoxid, Stickoxide (NOx).

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Spezielle Löschmethoden: Standardverfahren für chemische Brände.

Weitere Informationen: Standardverfahren für chemische Brände. Die Löschmaßnahmen sind den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung anzupassen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal:

Verlassen Sie den Bereich um die Verschüttung oder Freisetzung. Nicht rauchen.
Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfallhelfer:

Beseitigen Sie alle ungeschützten Flammen und möglichen Zündquellen. Nicht rauchen.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und konsultieren Sie gegebenenfalls einen Experten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material
Informieren Sie die zuständige Behörde
Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:
Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein.

6.3.2 Zur Einigung:
Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Größere Mengen: Stoppen Sie den Materialfluss, sofern dies gefahrlos möglich ist. Decken Sie das verschüttete Material nach Möglichkeit ab. Saugen Sie es mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde auf und füllen Sie es in Behälter. Spülen Sie die Fläche nach der Produktaufnahme mit Wasser ab.

Kleinere Mengen: Nehmen Sie das Material mit saugfähigem Material (z. B. einem Tuch) auf. Reinigen Sie die Oberfläche gründlich, um verbliebene Verunreinigungen zu entfernen. Füllen Sie verschüttetes Material niemals in die Originalbehälter zur Wiederverwendung zurück. Kehren oder saugen Sie das verschüttete Material auf und sammeln Sie es in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung.

Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Das Produkt erst nach Durchsicht aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die gelieferten Produkte sind ausschließlich für den industriellen Gebrauch bestimmt.

Beachten Sie die guten industriellen Hygienepraktiken.

Vermeiden Sie bei der Handhabung Leckagen, da diese umweltschädlich sind.

Das Produkt darf nicht in die Umwelt gelangen – es darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen.

Nach Gebrauch gründlich waschen.

Bitte beachten Sie die geltenden Vorschriften.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Bei unbeabsichtigter Freisetzung verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Gewässer oder in Wasserreservoirs gelangt.

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen

Unbeteiligte Personen fernhalten. Personen fernhalten und sich oberhalb des Austritts/Lecks aufhalten.

Bei der Reinigung geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung tragen.

Die örtlichen Behörden informieren, wenn größere Mengen nicht aufgefangen werden können.

Umweltbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen.

Methoden zur Eindämmung

Den Materialfluss stoppen, wenn dies ohne Risiko möglich ist.

Reinigungsmethoden

Den kontaminierten Bereich lüften. Bei der Reinigung geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung tragen.

Den Materialfluss stoppen, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Mit einem Besen oder Staubsauger aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Das ausgetretene Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückfüllen.

Nach der Rückgewinnung des Produkts den Bereich mit Wasser reinigen.

Das Material von zugelassenen Unternehmen entsorgen lassen.

Es wird empfohlen, den Kundendienst von AEB und gegebenenfalls technische Unterlagen zu konsultieren.

Insbesondere weisen wir auf folgende nützliche und notwendige Informationen hin:

- Die Bedeutung der Verpackung
- Minimierung der Lagerung vor Ort vor der Verwendung/Lagerungsdauer
- Richtige Lagerbedingungen
- Gründliche Tests der ursprünglichen Produktqualität

AEB spa garantiert, dass das Produkt, wenn es ordnungsgemäß transportiert und vor Ort gelagert und gemäß den Anweisungen verwendet wird, den Vorschriften für den Kontakt mit Lebensmitteln entspricht.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden. Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :
kühl und trocken lagern, geschützt
vor Sonnenlicht und Hitze. Chargennummer (BN) und mindestens haltbar bis (EXP): Siehe Barcode.

ABSCHNITT8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".

TRGS 900 "Occupational exposure limits"

=====

Related to contained substances:

Bentonite:

INHALABLE, DUST

Limit value – Eight hours

(ppm)/(mg/m³)

Austria: x/10

Belgium: x/10

Denmark: x/10

France: x/10

Germany (AGS): x/10(1)(2)(3)

Germany (DFG): x/4

Hungary: x/10

Ireland: x/10

Singapore: x/10

Spain: x/10

Sweden: x/10

Switzerland: x/10

USA – OSHA: x/15

RESPIRABLE DUST

Limit value – Eight hours

Austria: x/5

Belgium: x/3

France: x/5 respirable aerosol

Germany (AGS): x/1,25 (1)(2)(3)(4)(5)

Germany (DFG): x/1,5

Hungary: x/6

Ireland: x/4

Spain: x/3

Sweden: x/5

Switzerland: x/3

USA – OSHA: x/5

Remarks

INHALABLE DUST

Germany (AGS): (1) Insoluble particulates (2) not applicable for ultra – fine dusts and dusts with specific toxicity (3) the limit value is a general upper limit for technical measures, as long as no specific regulations for toxic or carcinogenic substance are available

RESPIRABLE DUST

France: Bold type: Restrictive statutory limit values

Germany (AGS): (1) Insoluble particulates (2) not applicable for ultra – fine dusts and dusts with specific toxicity (3) the limit value is a general upper limit for technical measures, as long as no specific regulations for toxic or carcinogenic substances are available (4) the limit value was derived for dusts with an average density of 2.5 mg/mg³ (5) at work areas where all technical and further measures are state of the art but the LV is still not adhered, the old LV can be applied for a transitional period until 31st December 2018 (8 h – LV: 3.0 mg/m³, 15 minutes average value: 6.0 mg/m³)

Germany (DFG): Insoluble particulate

The ACGIH believes that even biologically inert, insoluble or poorly soluble particles can have adverse effects and, therefore, recommends that the concentration of such dust in the air be kept below: 3mg/m³, for respirable particles; 10mg/m³, for inhalable particles, at which time a TLV will be established for the particular substance.

Cellulose:

Limit value - Eight hours

(ppm)/(mg/m³)

Australia: x/10(1)

Belgio: x/10

Canada – Ontario: x/10

Canada - Québec: x/10

France: x/10 inhalable aerosol

Irelend: x/10(1); x/4(2)

Latvia: x/2

New Zealand: x/10(1)

People's Republic of China: x/10

Singapore: x/10

South Korea: x/10

Spain: x/10 inhalable aerosol

Switzerland: x/3 respirable aerosol

USA - NIOSH: x/10(1); x/5(2)

USA - OSHA: x/15 total dust; 5 respirable dust

United Kingdom: : x/10 inhalable aerosol; 4 respirable aerosol

Limit value - Short term

(ppm)/(mg/m³)

Irelend: x/20 (1)(3)

United Kingdom: x/20 inhalable aerosol

Remarks:

Australia: (1) This value is for inhalable dust containing no asbestos and <1 % crystalline silica.

Ireland: (1) Inhalable fraction (2) Respirable fraction (3) 15 minutes reference period

New Zealand: (1) The value for inhalable dust containing no asbestos and less than 1% free silica.
USA – NIOSH: (1) Total dust (2) Respirable aer

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(c) Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Feines Puder	
Farbe	Hellbeige	
Geruch	geruchlos	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert	Bestimmungsmethode
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
pH-Wert	10,0 ± 0,5 (20 °C; Sol. 5 %)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Dichte und/oder relative Dichte	0,40 ± 0,05 (20 °C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird.	
Partikeleigenschaften	Enthält Mikroplastik aus synthetischen Polymeren (SPM)	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Keine unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze, Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO₂) Stickoxide (NO_x)

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a) akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATE(gemischt) oral = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)
ATE(gemischt) dermal = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)
ATE(gemischt) inhalativ = Nicht eingestuft (kein relevanter Bestandteil)

(b) Hautverätzungen/Hautreizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(c) schwere Augenschäden/Augenreizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(e) Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j)
Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezug zu enthaltenen Stoffen:

(a) akute Toxizität:

Bentonit: Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h KG): k.A.
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h KG): k.A.
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): k.A

Zellulose: Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h Körpergewicht): >5000
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h Körpergewicht): >2000
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): >5800

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Bentonit: Nicht korrosiv
Zellulose: Nicht korrosiv
Bentonit: Nicht irritierend
Zellulose: Nicht irritierend

(c) schwere Augenschädigung/-reizun:

Bentonit: Nicht korrosiv
Zellulose: Nicht korrosiv
Bentonit: Nicht irritierend
Zellulose: Nicht irritierend

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

(f) Karzinogenität:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

(g) Reproduktionstoxizität:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

(j) Aspirationsgefahr:

Bentonit: Nicht verfügbar
Zellulose: Nicht verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Akute Toxizität – Fische LC50 (mg/l/96h): k.A.

Akute Toxizität – Krebstiere EC50 (mg/l/48h): k.A.

Akute Toxizität Algen ErC50 (mg/l/72-96h): k.A.

Chronische Toxizität – Fische NOEC (mg/l): k.A.

Chronische Toxizität - Krebstiere NOEC (mg/l): k.A.

Chronische Toxizität Algen NOEC (mg/l): k.A

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Nicht verfügbar

Zellulose:

Nicht hartnäckig

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Nicht verfügbar

Zellulose:

Hinweise auf ein biologisches Akkumulationspotential liegen nicht vor.

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Bentonit:

Nicht verfügbar

Zellulose:

Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen > 0,1 % als persistent, bioakkumulative und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulative (vPvB) gelten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Auf Grundlage der verfügbaren Daten gibt es keine Stoffe, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 und der Verordnung (EU) 2018/605 bei Konzentrationen > 0,1 % stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Enthält SPM: Synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung an Industriestandorten – Anhang XVII, Eintrag 78 – Ausnahmeregelung 4a

ABSCHNITT13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht verwendete Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu behandeln. Die Entsorgung muss durch ein für die Abfallentsorgung zugelassenes Unternehmen gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. Feste Rückstände können in zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Kontaminierte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften verwertet oder entsorgt werden.

Verhindern Sie, dass verschüttetes Material in die Kanalisation, Gewässer oder Wasserversorgung gelangt. Sowohl Produktreste als auch ungereinigte leere Verpackungen müssen gekennzeichnet, versiegelt und zur Entsorgung durch Verbrennung, Deponierung oder Recycling gemäß den lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften geschickt werden. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der Anwender dafür verantwortlich, den Abfällen den entsprechenden Code gemäß der Europäischen Abfallliste (EWL, ehemals EWC) zuzuweisen, basierend auf der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde.

Unverseuchte Verpackungen

Leere, saubere Behälter können zur Wiederverwertung oder Entsorgung zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage gebracht werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Sowohl Produkte als auch Verpackungen müssen sicher und gemäß den einschlägigen lokalen und nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Leere Behälter oder Auskleidungen können Produktrückstände enthalten: Verhindern Sie, dass verschüttetes Material in die Kanalisation, Gewässer oder Wasserversorgung gelangt.

ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006):
Die folgenden Beschränkungen sind zu beachten:

-Nr. 78: Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen abweichend von Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EU) 2023/2055) den Bedingungen gemäß Anhang XVII Nummer 78.

Polyvinylpolypyrrolidon (synthetische Polymermikropartikel (SPM)) in einer Konzentration von 7-9% w/w
HS Code:3905 Polymers of vinyl acetate or of other vinyl esters; other vinyl polymers

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: nicht anwendbar.

Zwölfta Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)

Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung –ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:
nicht anwendbar

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAwS or AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK):WGK 1

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2
VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Abgeänderte Punkte zu vorherigen Veröffentlichungen: 1.1. Produktidentifikator, 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt., 1.4. Notrufnummer, 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs, 2.2. Kennzeichnungselemente, 2.3. Sonstige Gefahren, 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen., 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung., 5.1. Löschmittel, 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren, 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung, 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren, 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung, 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung, 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten, 7.3. Spezifische Endanwendungen, 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition, 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen, 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen, 10.4. Zu vermeidende Bedingungen, 10.5. Unverträgliche Materialien, 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte, 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 11.2. Angaben über sonstige Gefahren, 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung, 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften, 12.7. Andere schädliche Wirkungen, 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung, 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften fußend den Stoff oder das Gemisch, 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Keine anzugebenden Gefahren. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit

einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

-<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der



SICHERHEITSDATENBLATT

MICROCEL AF

Ausgestellt 17/10/2025 - Rel. # 6 für 17/10/2025

17 / 17

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: Erstellt gemäß den Bestimmungen der Verordnung 2023/2055.
